

Statuten

Jugendverein Staldenried



November 2008

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Jugendverein Staldenried (nachfolgend JV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Staldenried. Er ist auf unbestimmte Zeit gebildet.

Art. 2

Der Verein:

- bietet eine sinnvolle Freizeitbereicherung für Jugendliche
- sucht und fördert Kontakt zwischen den einzelnen Generationen unserer Gemeinde
- versucht Jugendlichen zu helfen, sich zu wertvollen Menschen zu entfalten

Zum Erreichen dieser Ziele stützt sich der Verein auch auf die katholische Kirche.

II. Zugehörigkeit

Art. 3

Der Verein verhält sich politisch neutral. Er unterliegt keinem schweizerischen oder kantonalen Dachverband.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Jeder, der im laufenden Jahre das 16. Altersjahr erreicht, wird als vollwertiges Mitglied während der ordentlichen GV in den JV aufgenommen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Heirat.

Art. 6

Jedes Mitglied kann vom Vorstand bei schlechtem Verhalten, Regelmissbrauch oder bewusster Schädigung des Vereins temporär von den Anlässen des JV ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 7

Die Organisation des JV gliedert sich in:

- Präses
- Vorstand
- Generalversammlung (nachstehend GV genannt)
- Rechnungsrevisoren
- Jugichef (Jugicrew mindestens 3 Leute)

Art. 8

Der Präses

Präses ist der jeweilige Ortspfarrer. Er wird automatisch als vollwertiges Mitglied betrachtet. Der Präses hat die geistliche Leitung des Vereins, betreut dessen liturgische Bildung und wahrt dessen kirchliche Interessen.

Art. 9

Der Vorstand

- wacht über die Führung des Vereins
- stellt den Kontakt zwischen den Jugendlichen und der Bevölkerung her
- vertritt die Jugend in der Öffentlichkeit

Art. 10

Der Vorstand ist verantwortlich für

- die Ordnung im Jugendlokal und Nebenlokal
- die Administration des Vereins
- Planung und Durchführung von Anlässen
- Vertretung des JV bei öffentlichen Anlässen

Art. 11

Der Vorstand besteht aus drei männlichen und drei weiblichen Mitgliedern sowie dem Pfarrer und gliedert sich in:

- Präses (Pfarrer / Betreuer des JV)
- Präsident
- Aktuar / Vize
- Kassier
- Materialchef
- Jugichef
- Technischer Chef

Die GV wählt den Präsidenten; der Vorstand regelt die restliche Gliederung intern.

Art. 12

Der Präsident vertritt den Vorstand, leitet die Sitzungen und die GV.

Der Kassier erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins und führt ein vollständiges Kassabuch.

Der Aktuar fertigt die Sitzungsprotokolle und den Jahresbericht für die GV. Bei Abwesenheit des Präsidenten vertritt er den Präsidenten (Sitzungen).

Der Materialchef ist für die Ordnung in den Schränken des Nebenlokals verantwortlich, sowie für das Material im Jugi.

Der Jugichef ist für die Wochenendöffnungen verantwortlich. Er putzt das Jugendlokal mit Vorraum und WC und schmückt es gegebenenfalls. Koordination der Einsatztage und Lösen von Problemen mit der Jugicrew!

Der Technische Chef ist verantwortlich für das prompte Funktionieren der Musikanlage und deren Wartung.

Art. 13

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre oder länger. Die GV hat die Vorstandsmitglieder in der Wiederwahl zu bestätigen. Bei Ereignissen wie Heirat, Auslandsaufenthalt, Wegzug aus dem Dorf oder Ähnlichem, braucht sich ein Vorstandsmitglied der Wiederwahl nicht mehr zu stellen.

Art. 14

Bei internen Differenzen im Vorstand kann mit beidseitigem Einverständnis ein Vorstandsmitglied den Vorstand verlassen. Die restlichen können ein neues Mitglied ohne ausserordentliche GV bestimmen.

Art. 15

Die GV

Die GV ist die oberste Gewalt des JV. Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Art. 16

Die ordentliche GV findet jeweils am Samstag vor dem 6. Dezember statt. Die Einladung erfolgt öffentlich. Der Gemeinderat und der Präses werden schriftlich eingeladen.

Bei Bedarf können ausserordentliche GVs einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf schriftliches Begehren von mindestens fünfzig Prozent der Aktivmitglieder

Art. 17

Die GV wird vom Vorstand geleitet. Der Präsident führt den Vorsitz, der Aktuar das Protokoll.

Art. 18

Der ordentlichen GV obliegen unter anderem folgende Geschäfte:

- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Jahresbericht Jugichef
- Wahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren
- Aufnahme der neuen Mitglieder
- Arbeitsprogramm
- Anträge

Art. 19

Als Stimmzähler amten zwei dem Vorstand nicht angehörige, jeweils zu Beginn der GV zu ernennende Mitglieder. Die GV fasst Ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Die GV vollzieht ihre Wahlen mit dem relativen Mehr.

Bei Stimmgleichheit ist nach erneuter Diskussion nochmals abzustimmen.

Art. 20

Annahme, Änderung oder Revision der Statuten obliegen der GV mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren

Sie kontrollieren die Rechnungen und den Geschäftsgang und stellen den Antrag zur Entlastung zu Händen der GV.

Sie sind befugt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

Art. 22

Den Revisoren obliegt insbesondere:

- der GV Bericht über die Tätigkeit des Kassiers zu erstatten und entsprechende Anträge zu erstellen
- bei der Wahrnehmung von Mängeln oder Pflichtverletzungen die restlichen Vorstandsmitglieder zu informieren

Art. 23

Die Jugicrew

Die Jugicrew hat die Aufgabe, den Vorstand während den Wochenendöffnungen des Jugis zu entlasten. Die Anzahl wird durch die GV und das Angebot festgelegt (mindestens 3). Sie werden anschliessend mit einer Wahl von der GV bestätigt. Während ihres Einsatzes tragen sie die gleiche Verantwortung wie die einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand mit der Jugicrew wird nachfolgend erweiterter Vorstand genannt.

V. Finanzielles

Art. 24

Das Vereinsvermögen besteht aus

- Kapitalien
- Mobilien

Für die Verbindlichkeit des JV haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Der Verein finanziert sich selbst.

Das Vermögen ist dem Vereinszwecke entsprechend zu verwenden.

Art. 26

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, notfalls eine begründete Anschaffung bis zu Fr. 100.- zu vollführen. Der Vorstand hat die Kompetenz zur Tötigung von Ausgaben bis zu Fr. 1000.-; grössere Beträge muss die GV bestätigen.

Art. 27

Die Jahresrechnung wird alljährlich zwei Wochen vor der GV abgeschlossen.

VI. Veranstaltungen

Art. 28

An der GV wird das Rahmenprogramm für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Fix im Jahresplan ist:

- GV
- St. Nikolausbesuch
- Altersweihnacht und Altersbesuche
- Jugendball
- Maskenball

Die anderen Anlässe, wie Ski-, Zeltweekend, 1.- Augustfeier, Oldietanz, kirchliche Anlässe usw. werden je nach Abmachung in der GV oder je nach Anmeldungen durchgeführt.

Art. 29

Der Vorstand hat das Recht, kurzfristig Anlässe ins Jahresprogramm aufzunehmen.

Art. 30

Bei Terminkollisionen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen bleibt es dem Vorstand vorbehalten, den Anlass zu verschieben oder zu streichen.

VII. Jugendlokal

(nachfolgend Jugi genannt)

Art. 31

Der Vorstand ist verantwortlich für den planmässigen Ablauf der nachfolgenden Anlässe und kontrolliert die Einhaltung der Regeln und Gebote.

Die Verantwortlichen hinterlassen nach der Veranstaltung im Jugi die Musikanlage und die WC sauber und aufgeräumt.

Art. 32

Der Schlüssel des Jugis ist bei einem Mitglied des erweiterten Vorstands. Er darf nur dem erweiterten Vorstand ausgehändigt werden. Er muss aber für diesen jederzeit erreichbar sein.

Art. 33

Die Aktivitäten im Jugi sind gegliedert in

- Wochenendöffnungen
- Veranstaltungen für andere Vereine oder Gruppen (Kinderdisco, Übungen etc.)
- vereinsinterne Anlässe (GV, Jugendball, etc.)
- öffentliche Anlässe (Olditanz, etc.)
- ausserordentliche Anlässe (Video-, Spielabend, etc.)

Art. 34

Wochenendöffnungen

Unter Wochenendöffnungen versteht man die Öffnung des Jugis an den Samstagen nach der Vorabendmesse bis um 23 Uhr für alle Mitglieder und für die Jugendlichen ab 13 Jahren (1.OS). Nur der erweiterte Vorstand ist befugt, die Musikanlage zu bedienen und trägt während dieser Zeit die Verantwortung für die Anlage.

Art. 35

Im Jugi ist der Genuss von Alkohol, Raucherwaren und andere Drogen verboten.
Der JV stellt Mineral gratis zur Verfügung.

Art. 36

Das Jugi bleibt geschlossen während der Fastenzeit, am Vorabend des Eidg. Buss- und Bettages, bei Todesfällen im Dorf oder bei Anlässen des JV ausserhalb des Jugi. An allen anderen Samstagen während der Schulzeit wird, soweit Interesse vorhanden ist, das Jugi geöffnet.

Art.37

Der Vorstand kann auf Wunsch während den Ferien oder am Sonntagnachmittag das Jugi öffnen.

Art. 38

Veranstaltungen für andere Vereine oder Gruppen

Auf Nachfrage kann der JV das Jugi anderen gemeinnützigen Vereinen das Lokal zur Verfügung stellen. Die Aufsicht des Jugi kann vom Vorstand kompetenten Leuten übertragen werden.

Für private Anlässe darf das Jugi nicht vermietet werden.

Art. 39

Vereinsinterne Anlässe

Dem Vorstand ist es erlaubt, Eintritte zu verlangen und /oder Getränke, auch alkoholische, zu verkaufen.

Art. 40

Öffentliche Anlässe

Das Jugi ist für die gesamte Bevölkerung offen. Je nach Art des Anlasses verkauft der Vorstand Eintritte und/oder Getränke, auch alkoholische.

Art. 41

Ausserordentliche Anlässe

Der Vorstand kann jederzeit Anlässe wie Jass-, Spiel- oder Videoabende organisieren. Der Anlass dauert jedoch nie länger als bis 23 Uhr. Der Genuss von Alkohol, Raucherwaren und andere Drogen sind verboten.

VIII. Rechte und Pflichten

Art. 42

Alle Mitglieder sind unter sich gleichberechtigt. Jeder hat gleiches Wahlrecht und kann in den Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Stimmabgabe, Meinungsäusserung und Antragstellung in der GV.

Art. 43

Es ist nicht die Aufgabe des Vorstandes, sämtliche Anlässe des Jugendvereins zu organisieren und zu leiten. Es ist die Pflicht der einzelnen Mitglieder, den Vorstand tatkräftig zu unterstützen.

Art. 43 a

Der Jahrgang, welcher im laufenden Kalenderjahr 23 Jahre alt wird, hat den Vorstand am Maskenball bei allen Arbeiten zu unterstützen.

Art. 43 b

Der Jahrgang, der in der GV aufgenommen wird, unterstützt den Vorstand bei der darauffolgenden Altersweihnacht im Service.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 44

Bei der Auflösung des JV soll das Vereinsvermögen der Pfarrei zu Handen eines sich später bildenden Vereins in Staldenried, der den Art. 1 f umschriebenen Zweck erfüllt, zugestellt werden.

Bildet sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein, ist die Pfarrei berechtigt, das Vereinsvermögen für dorfinterne, wohltätige Zwecke in Anwendung zu bringen.

Art. 45

Diese vorliegenden Statuten sind von der GV, abgehalten am 2. Dezember 1995 in Staldenried, genehmigt worden. Die Änderungen sind unterschrieben worden vom aktuellen Vorstand 2007/2008.

Staldenried, den 2. November 2008

Pflichtenheft Jugicrew

Art. 1

Die Amtsdauer der Jugicrew dauert jeweils ein Jahr, kann aber auch verlängert werden. Diese Zeit wird nicht als Vorstand angerechnet.

Art. 2

Die Mitglieder der Jugicrew werden an der GV gewählt und müssen im Verein eingetreten sein.

Art. 3

Die Jugicrew ist dem Jugichef unterstellt und plant mit ihm zusammen die Einsätze im Jugi.

Art. 4

Die Jugicrew ist verantwortlich, dass im Jugi die Öffnungszeiten eingehalten werden und dass Ordnung herrscht. Fehlbare sind unverzüglich dem Jugichef zu melden.

Art. 5

Die Jugicrew ist nach Öffnungsschluss dafür verantwortlich, dass das Jugi, Vorraum und WC in sauberem Zustand hinterlassen werden.

Art. 6

Die Jugicrew bedient die Anlage und die Technik und bemüht sich, dazu Sorge zu tragen.